

Anlage 5  
(zu § 4 Abs. 7 Satz 1)

*Hier erscheint im Ausdruck das Logo des Ministeriums der Finanzen.*

Ministerium der Finanzen Rheinland-Pfalz | Postfach 33 20 | 55023 Mainz

[Name der Kommune]  
[Anschrift der Kommune]

Kaiser-Friedrich-Straße 5  
55116 Mainz  
Postfach 33 20  
55023 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-4331  
Mail: Poststelle@fm.rlp.de  
www.fm.rlp.de

[Datum]

**Mein Aktenzeichen**  
[Aktenzeichen]

**Ansprechpartner/-in / E-Mail**  
[Name]  
[Mail]

**Telefon**  
06131 16-[Durchwahl]

## **Bewilligungsbescheid im Rahmen des Programms**

**„Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP)“**

zum Antrag Nr. [Antragsnummer] vom [Datum] und  
zum Vertrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum]  
(LIS-Zahl der Kommune: [LIS-Zahl])

*Redaktioneller Hinweis: Felder in eckigen Klammern [...] werden in Bezug auf die einzelne betroffene Kommune gefüllt.*

Sehr geehrte/r [Vertretungsorgan Kommune: Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister, Bürgermeisterin oder Bürgermeister, Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, Landrätin oder Landrat],

auf Grundlage des Antrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] einschließlich der darin getätigten Angaben und des Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] erlässt das Ministerium der Finanzen als Bewilligungsstelle nach § 15 Abs. 1 LGPEK-RP hiermit folgenden Bewilligungsbescheid nach Maßgabe des § 17 Abs. 3 LGPEK-RP i. V. m. § 4 Abs. 7 Satz 1 LVO PEK-RP:

## Entschuldungsvolumen

**Das endgültige Entschuldungsvolumen beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von [Betrag] Euro.**

Die Bemessungsgrundlage nach den §§ 5 und 6 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Liquiditätskredite zum 31. Dezember 2020:	[Betrag] Euro
Anrechnungen insgesamt:	[Betrag] Euro
Bemessungsgrundlage:	[Betrag] Euro

Das Entschuldungsvolumen nach den §§ 7 und 8 LGPEK-RP ermittelt sich wie folgt:

Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31. Dezember 2020:	[Einwohner]
Vorläufiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro
Endgültiges Entschuldungsvolumen:	[Betrag] Euro

Die Durchführung der Entschuldung und die Leistungen des Landes richten sich nach § 3 und Anlage 2 des Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum].

Für Schuldübernahmen vor Kreditlaufzeitende gilt dabei der **Übernahmetermin am [Datum, festzulegen nach Abschluss des Teilnahme-Vertrags]**.

Die Umsetzung einer Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt nach § 8 Abs. 3 Satz 1 LVOPEK-RP grundsätzlich nur, wenn die Kommune der Bewilligungsstelle zuvor einen Tilgungsplan nach Maßgabe des § 105 Abs. 4 Satz 2 der Gemeindeordnung (GemO) vorgelegt hat. Ist zu diesem Zeitpunkt kein entsprechender Tilgungsplan vorhanden, ist die Umsetzung der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende mit der Auflage verbunden, dass innerhalb einer angemessenen Frist ein Tilgungsplan nach Maßgabe des § 105 Abs. 4 Satz 2 GemO entwickelt wird.

Wenn und soweit die Entschuldung zum Kreditlaufzeitende erfolgt, hat die Kommune auf Anforderung der Bewilligungsstelle nach § 8 Abs. 3 Satz 2 LVOPEK-RP

nachzuweisen, dass die Mittel nach § 8 Abs. 1 LVOPEK-RP zweckentsprechend zur Tilgung der nach § 8 Abs. 2 LVOPEK-RP ausgewählten Liquiditätskredite eingesetzt wurden.

*Wenn ein solcher Zuschuss gewährt wird:*

### **Zuschuss zu Gebühren**

**Der Zuschuss zu den für den Schuldnerwechsel anfallenden Gebühren, beläuft sich auf einen Gesamtbetrag in Höhe von [Betrag] Euro.**

Die Berechnung des Zuschusses ergibt sich aus Anlage 1.

Im Übrigen trägt die Kommune die Gebühren für den Schuldnerwechsel.

### **Unterlagen und Belege**

Die im Zusammenhang mit der Teilnahme am Programm PEK-RP erstellten Unterlagen und Belege sind für eine etwaige Prüfung mindestens bis zum Ablauf des Jahres 2053 bereitzuhalten. Das Ministerium der Finanzen, das Ministerium des Innern und für Sport sowie der Rechnungshof Rheinland-Pfalz sind im Falle der Entschuldung zum Kreditlaufzeitende befugt, die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen.

### **Förderungserhebliche Tatsachen**

Bezüglich der im Antrag zur Teilnahme am Programm PEK-RP enthaltenen Angaben, die für die Bewilligung, die Gewährung, die Rückforderung oder das Belassen der Leistung des Landes erheblich sind, wird auf die Vorschriften des Strafgesetzbuchs (StGB) hingewiesen, insbesondere auf den Straftatbestand der Untreue (§§ 266, 263 StGB). Zu den förderungserheblichen Tatsachen gehören die Angaben in dem gestellten Antrag einschließlich beigefügter Anlagen, alle der Bewilligungsstelle zugesandten Unterlagen und alle gegenüber der Bewilligungsstelle telefonisch oder

anlässlich von Besprechungen abgegebenen mündlichen Erklärungen im Zusammenhang mit der Teilnahme am Programm PEK-RP.

### **Rechtsmittelverzicht**

Die Durchführung der Entschuldung nach Maßgabe der §§ 9 bis 12 LGPEK-RP i. V. m. den §§ 6 bis 9 LVOPEK-RP i. V. m. § 3 des zwischen dem Land und der Kommune geschlossenen Vertrags zur Teilnahme am Programm PEK-RP vom [Datum] erfolgt erst, wenn dieser Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Die Kommune kann die Bestandskraft dieses Bescheids herbeiführen, wenn schriftlich ein Verzicht auf Rechtsmittel erklärt wird (Anlage 2).

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Ministerium der Finanzen, Kaiser-Friedrich-Straße 5, 55116 Mainz, schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

[Name]

*Anlage 1, wenn ein solcher Zuschuss gewährt wird*

## **Anlagen**

Anlage 1: Zuschuss zu Gebühren für den Schuldnerwechsel

Anlage 2: Erklärung zum Rechtsmittelverzicht (Muster)